



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 255-2020
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.328

Eingereicht am: 01.10.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Bauer (Wabern, SP) (Sprecher/in)
Ammann (Bern, AL)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 336/2021 vom 17. März 2021
Direktion: Sicherheitsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Verhältnismässigkeit bei Kundgebungen - Sind alle Mittel erlaubt?

Am 22.09.2020 setzte die Kapo anlässlich einer unbewilligten Demonstration in der Nähe des Bundesplatzes Pfefferspray, Gummischrot, Wasserwerfer und die gefährlichen GL06-Werfer aus nächster Nähe und z. T. ohne Vorwarnung gegen Demonstrant*innen und Passant*innen ein.

Rund 200 bis 300 Personen, darunter auch Kinder, nahmen an der schweizweiten «Kundgebung gegen Gewalt und Isolation in Lagern» teil, um auf die Situation von Asylsuchenden und abgewiesenen Asylsuchenden in der Schweiz aufmerksam zu machen. Laut Augenzeugen und Medienberichten blieb die Kundgebung friedlich. Die Menschen wollten auf dem Bundesplatz zum Camp von «Rise Up for Change» stossen. Die Kapo Bern wollte dies zuerst verhindern.

Dabei kam es zu mehreren Situationen, welche die Frage nach der Verhältnismässigkeit bei Kundgebungen aufwerfen lässt. So kam es zu Gummigeschoss-Einsatz als noch Kinder in der Kundgebung mitliefen. Passant*innen wurden umgeschubst oder mit einem Knüppel geschlagen. Zudem wurden Gummischrot und GL06-Werfer ohne Vorwarnung und aus nächster Nähe eingesetzt. Besonders irritierend ist der Einsatz eines Wasserwerfers, der ohne Vorwarnung und aus nächster Nähe (ca. 2 bis 3 m) auf eine Gruppe sitzender Demonstrant*innen auf Kopfhöhe eingesetzt wurde. Bilder der geschilderten Vorfälle kursierten in den Medien und in den sozialen Medien. Ein Teil der Situationen ereignete sich zudem inmitten des rollenden Feierabendverkehrs.

Schliesslich, nach relativ massivem Mitteleinsatz, liess die Kapo die verbleibenden Kundgebungsteilnehmer*innen auf den Bundesplatz.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Warum durfte die friedliche «Kundgebung gegen Gewalt und Isolation in Lagern» nicht auf den Bundesplatz? Der Bundesplatz war nicht gesperrt, und als Einzelpersonen hätten sie ohne Probleme auf den Platz gelangen können. Warum nicht als Gruppe? Wieso liess die Kapo schliesslich doch Kundgebungsteilnehmer*innen als Gruppe auf den Bundesplatz gehen? Wer traf diese Entscheidungen?
2. Wer hat die Gefahreinschätzung gemacht, die den Einsatz von Pfeffer, Gummischrot, Wasserwerfern und GL06-Werfern in dieser Situation verhältnismässig machten? Aufgrund welcher Kriterien? Wer haftet für allfällig Verletzte?
3. Wie viele Polizist*innen waren für die Kundgebung (200-300 friedliche Personen) im Einsatz? Welche Mittel wurden in welcher Menge eingesetzt? Was hat der Einsatz gekostet?
4. Wie viele Kontrollen wurden durchgeführt? Wie viele Bussen verteilt? Wie viele Festnahmen gab es?
5. Wie viele Personen wurden verletzt? Um welche Verletzungen handelt es sich?
6. Warum wurden beim Einsatz des Wasserwerfers drei Eskalationsstufen (gemäss dem Dokument «Ersatzbeschaffung Wasserwerfer: Verpflichtungskredit 2018 und 2019, Ausgabenbewilligung, Objektkredit, 2017.POM.584 Abs. 3.2.3») übersprungen und der Wasserwerfer ohne Vorwarnung eingesetzt?
7. Wie wird begründet, dass der Wasserwerfer aus sehr kurzer Distanz auf Köpfe eingesetzt worden ist, und damit die Erblindung dieser Menschen in Kauf genommen worden ist?
8. Was gibt es für Einsatzrichtlinien oder Weisungen für Wasserwerfereinsätze, insbesondere bezüglich Mindestdistanz, Strahlkraft und zu visierende Körperteile?
9. Wie werden die Besatzungen der Wasserwerfer geschult?
10. In den Medien gab es ein Video eines Polizisten, der einen Passanten umschubst. Wurde der Vorfall untersucht? Von wem? Welche Konsequenzen hat solches Verhalten bei der Polizei? Wie wird es verhindert?
11. Was gibt es für Einsatzrichtlinien für Polizeisperren oder für den Einsatz von Gummischrot, Gummigeschossen und Pfefferspray mitten im rollenden Verkehr?
12. Wäre es nicht sinnvoller, die Untersuchung des Einsatzes, aber auch die Untersuchung des gefilmten Übergriffs am Rande der Kundgebung, unabhängig oder von einer ausserkantonalen Staatsanwaltschaft durchführen zu lassen?

Antwort des Regierungsrates

Die Polizei suchte bei der unbewilligten Kundgebung vom 22. September 2020 in der Stadt Bern aktiv den Dialog mit den Teilnehmenden. Diese verweigerten jedoch den Dialog mit der Polizei, was eine gemeinsame Lösungssuche verunmöglichte. Die Polizei liess den unbewilligten Umzug gewähren, sperrte aber entsprechend dem Auftrag der politischen Behörde den Zugang zur Altstadt. Kundgebungsteilnehmende versuchten mehrfach an verschiedenen Örtlichkeiten, die Polizeisperren in der Innenstadt gewaltsam zu durchbrechen. Die Kundgebungsteilnehmenden sperrten schlussendlich zur Stosszeit die Verkehrsachse Bollwerk. Nach und nach verliessen zahlreiche Teilnehmende die Kundgebung. Der harte Kern weigerte sich aber trotz mehrfachen Abmahnungen, die Verkehrsachse freizugeben, und verunmöglichte zudem ein Manövrieren des Wasserwerfers, worauf die Polizei die Sperre räumte. Nach dem Abzug der Polizei beim Bollwerk bewegte sich ein Teil der Kundgebungsteilnehmenden in kleineren

Gruppen und in geringerer Anzahl zum Bundesplatz. Deshalb verzichtete die Polizei darauf, diesen den Weg zu versperren.

Zu Frage 1:

Der Auftrag der Stadt Bern an die Kantonspolizei Bern war, einen Marsch auf den Bundesplatz sowie die Blockierung des öffentlichen Verkehrs zu verhindern. Es galt insbesondere, die Hauptverkehrsachse Spital- und Marktgasse frei zu halten, da durch die illegale Besetzung des Bundesplatzes der öffentliche Verkehr auf der Ost-West-Achse bereits eingeschränkt war.

Zu Frage 2:

Während eines Einsatzes wird die aktuelle Lage durch die Einsatzleitung und die im Einsatz stehenden Polizistinnen und Polizisten laufend beurteilt. Gestützt darauf werden Entscheide getroffen. Zwangsmittel können zur Durchsetzung des Auftrages zum Einsatz kommen, dies muss aber verhältnismässig sein. Diese Beurteilung muss durch die Einsatzkräfte vorgenommen werden (vgl. auch Antwort zu Frage 3). GL06 Werfer wurden entgegen den Behauptungen in dieser Interpellation nicht aus nächster Nähe eingesetzt.

Gemäss Art. 100 des Personalgesetzes des Kantons Bern haftet der Kanton für den Schaden, den die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die nebenamtlich Tätigen in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit Dritten widerrechtlich zugefügt haben. Es muss also eine widerrechtliche bzw. unrechtmässige Handlung vorliegen, damit der Kanton haftbar gemacht werden kann.

Zu Frage 3:

Die Kantonspolizei setzte zur Räumung von Strassensperren und Blockaden, zur Abwehr von gewalttätigen Angriffen und um zu verhindern, dass Polizeisperren durchbrochen werden konnten, zeitweise Einsatzmittel wie Reizstoffe, Gummischrot und –geschosse ein. Weiter kam auch der Wasserwerfer zum Einsatz. Es standen 95 Mitarbeitende im Einsatz. Aufgrund der Dauer dieses Einsatzes kostete dieser rund 70'000 Franken. Dieser Aufwand ist durch den bestehenden Ressourcenvertrag mit der Stadt Bern abgedeckt.

Zu Frage 4:

Es wurden weder Personen festgenommen noch auf den Posten geführt oder gebüsst.

Zu Frage 5:

Während der Kundgebung musste eine Person durch die Polizei und die Sanität betreut werden, welche sich über Unwohlsein beklagte. Diese Person wurde sicherheitshalber zur medizinischen Kontrolle gebracht, wo sie wieder entlassen wurde. Weiter wurde ein Polizist von einem Stein an der Hand getroffen und dabei verletzt. Dieser konnte nach ärztlicher Versorgung die Notfallstation gleichentags wieder verlassen.

Zu Frage 6:

Vor dem Einsatz des Wasserwerfers wurden die Demonstrantinnen und Demonstranten zwei Mal durch den Kommandanten des Wasserwerfers abgemahnt. Ein erstes Mal beim Eintreffen des Wasserwerfers im Bollwerk vor dem ersten Mitteleinsatz und ein zweites Mal am Schluss, als die Demonstrantinnen und Demonstranten zur Schützenmatte zurückgedrängt wurden. Es trifft daher nicht zu, dass der Einsatz des Wasserwerfers ohne Vorwarnung erfolgte.

Zu Frage 7:

Der Kantonspolizei ist nicht bekannt, dass gezielt Wasser gegen Köpfe abgegeben wurde. Vermutlich nimmt diese Frage Bezug auf die Situation bei der Sitzblockade. Als der Wasserwerfer rückwärtsfahren wollte, ertönte ein akustisches Signal, welches unmittelbar in der Nähe stehende Personen auf das rückwärtsfahrende Fahrzeug aufmerksam machte. Trotz dieser akustischen Warnung setzten sich die Störer demonstrativ hinter den Wasserwerfer, nahmen ihrerseits ein grosses Risiko in Kauf und versuchten, den Wasserwerfer zu blockieren. Bei einer Sitzblockade ist die Silhouette sehr klein, und es kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch der Kopf Wasser abbekommt. Aus diesem Grund und wegen der kurzen Distanz wurde der Wasserdruck reduziert, damit es zu keinen Verletzungen kommt.

Zu Frage 8:

Grundsätzlich wird der Wasserwerfer auf eine Einsatzdistanz von 20 Metern eingesetzt. Bei kürzeren Einsatzdistanzen wird der Wasserdruck reduziert. Die Augen bzw. der Kopf der Störer werden nicht anvisiert. Von diesen Regeln ausgeschlossen sind Situationen im Bereich der Notwehr- und Notwehrhilfe.

Zu Frage 9:

Nach dem Bewerbungsverfahren und der Aufnahme als neues Mitglied in die Besatzung des Wasserwerfers folgt eine Grundschulung von zwei bis drei Tagen sowie noch im gleichen Jahr ein viertägiger Wiederholungskurs. Jedes Besatzungsmitglied absolviert danach jährlich vier Ausbildungstage mit theoretischen und praktischen Einsatzübungen.

Zu Frage 10:

Das Video zeigt einen kurzen Teilausschnitt des Vorgefallenen. Die Beweggründe und genauen Umstände, welche dazu geführt haben, sind im Video nicht ersichtlich. Über die Konsequenzen können zum jetzigen Zeitpunkt keine Angaben gemacht werden, da die internen Abklärungen des Vorfalls noch nicht abgeschlossen sind. Die Mitarbeitenden der Kantonspolizei Bern werden in regelmässigen Aus- und Weiterbildungen für ihren Einsatz geschult und vorbereitet.

Zu Frage 11:

Der Verkehrsdienst der Kantonspolizei hat die Verkehrsachse beim Bollwerk gesperrt und den rollenden Verkehr umgeleitet. So war der Verkehr bereits gesperrt, als sich der Einsatz der Kantonspolizei und damit die Räumung der Sitzblockade und das Zurückdrängen der Demonstrantinnen und Demonstranten auf die Schützenmatte abgespielt haben.

Zu Frage 12:

Bis anhin ging weder bei der Polizei noch bei der Staatsanwaltschaft in diesem Zusammenhang eine Anzeige ein. Die Beurteilung, ob und in welcher Form strafrechtliche Untersuchungen vorgenommen werden, obliegt grundsätzlich der Justiz. Aufgrund der Gewaltenteilung und der somit fehlenden Zuständigkeit kann sich der Regierungsrat hierzu nicht äussern.

Verteiler

– Grosser Rat